

## **Versammlungs- und Wahlordnung**

### **§ 1 Zeitpunkt, Ort vorläufige Tagesordnung**

Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand im Rahmen der Satzung. Die vorläufige Tagesordnung legt der Geschäftsführende Vorstand zum Zeitpunkt der Einladung fest.

### **§ 2 Einladung**

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 3 Anträge**

1. Anträge sind spätestens zwei Wochen, soweit sie sich auf Satzungsänderungen beziehen bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
2. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung der Dringlichkeit zustimmen und die Anträge keine Satzungsänderung betreffen.
3. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie sind der Versammlung schriftlich zuzuleiten.
4. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Vorstandes sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
5. Antragsberechtigt sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Geschäftsführende Vorstand,
  - c) jedes stimmberechtigte Mitglied,
  - d) die Rechnungsprüfer.
6. Anträge werden zu den Tagesordnungspunkten behandelt, zu denen sie gestellt sind.
7. Nach Abruf eines Antrages wird zunächst dem Antragsteller das Wort erteilt.
8. Dem Antragsteller steht, auch nach Schluss der Rednerliste oder der Debatte, unmittelbar vor der Abstimmung ein Schlusswort zu. Zu einem Antrag erfolgt nur ein Schlusswort.
9. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, so ist der weitestgehende zuerst zu behandeln.

### **§ 4 Gäste**

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Eröffnung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter eröffnet.

## **§ 6 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungsleitung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter wahrgenommen.
2. Auf Antrag wählt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung eine Versammlungsleitung, die aus dem Versammlungsleiter, einem Beisitzer und einem Schriftführer besteht.

Die Wahl der Versammlungsleitung erfolgt durch Handzeichen.

3. Der Versammlungsleiter wahrt die Ordnung während der Versammlung. Er leitet, unterbricht und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht im Versammlungssaal aus.
4. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so kann er es zu demselben Tagungspunkt nicht wieder erhalten.
5. Der Versammlungsleiter kann bei störender Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, die Versammlung unterbrechen, Störer zur Ordnung rufen und sie bei grober Ungebühr auf Zeit oder auf Dauer aus dem Versammlungsraum verweisen.
6. Der Versammlungsleiter darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen, so hat er während dieser Zeit die Versammlungsleitung abzugeben.

## **§ 7 Tagesordnung**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird vor Eintritt in die Tagesordnung entschieden.

## **§ 8 Mandatsprüfungsausschuss**

Ergeben sich Zweifel an der Legitimation eines Mitgliedes, entscheidet darüber der Mandatsprüfungsausschuss, der aus einer vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmten Person und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

### **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
2. Ausführungen zur Geschäftsordnung sollten die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
3. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
  - a. auf Begrenzung der Redezeit,
  - b. auf Schluss der Debatte,
  - c. auf Schluss der Rednerliste,
  - d. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  - e. auf Verweisung an den Vorstand,
  - f. auf Schluss der Sitzung,
  - g. gegen den Beschluss nach § 10 Nr. 3.
4. Zu Geschäftsordnungsanträgen wird nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilt.
5. Redner zur Geschäftsordnung dürfen nicht zur Sache sprechen.
6. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und durch Handzeichen abzustimmen.
7. Nach Schluss der Debatte können keine Anträge zum laufenden Tagesordnungspunkt mehr gestellt werden.
8. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

### **§ 10 Redezeit / Rederecht**

1. Während der Debatte wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Mitgliedern des Vorstandes ist das Wort jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste zu erteilen.
2. Wortmeldungen sind schriftlich bei der Versammlungsleitung einzureichen und in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Rednerliste aufzunehmen.
3. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit begrenzen, die Rednerliste schließen oder die Debatte beenden. Die Mitgliederversammlung kann dem mit Mehrheit widersprechen.
4. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann das Wort ergreifen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss das Wort erteilen.
5. Zur persönlichen Erklärung darf das Wort erst am Ende der Beratung eines Tagesordnungspunktes erteilt werden. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Nach einer persönlichen Erklärung erfolgt keine Debatte.

### **§ 11 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben (Stimmkarte).
2. Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

### **§ 12 Mehrheiten**

1. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder die Versammlungs- und Wahlordnung nicht anderes bestimmen.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 13 Wahlen**

1. Die §§ 11 und 12 dieser Versammlungs- und Wahlordnung gelten auch für Wahlen, sofern im folgenden oder in der Vereinssatzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei Wahlen ist ein Wahlvorstand zu bilden, der mindestens aus einem Wahlleiter besteht. Er kann von Wahlhelfern unterstützt werden. Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederersammlung gewählt.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann im Blockwahlverfahren gewählt werden.
4. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Kandidatenliste. Er befragt die Kandidaten, ob sie die Kandidatur annehmen, in der Reihenfolge der Vorschläge.
5. Bis Eintritt in die Wahlabstimmung kann jederzeit der Antrag auf Neueröffnung der Kandidatenliste gestellt werden.
6. Die Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen. Hierbei können Fragen an sie gestellt werden.
7. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
8. Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn das Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.
9. Nach Auszählung der Stimmen gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

#### **§ 14 Protokoll**

1. Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es darf nicht kommentiert sein. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben sein.
2. Das Protokoll muss enthalten:
  - a. Beginn und Ende der Versammlung,
  - b. Teilnehmerzahl,
  - c. Wortlaut der gestellten Anträge sowie die Namen der Antragsteller,
  - d. Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
  - e. Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
  - f. Namen der Gewählten.

#### **§ 15 Protokollzustellung**

Nach der Mitgliederversammlung ist jedem stimmberechtigten Mitglied, das in das Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, ein Exemplar des Protokolls zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

#### **§ 16 Einspruch zum Protokoll**

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann gegen das Protokoll Einspruch erheben.
2. Der Einspruch muss drei Wochen nach Protokollabsendung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt und sachlich begründet werden.
3. Der Einspruch ist als Tagesordnungspunkt in die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen.
4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Wird fristgerecht kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.